

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung des Königreichs Kambodscha

über

Technische Zusammenarbeit

2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Kambodscha –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2007 in Bonn vom 17. Oktober 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 6. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Technische Zusammenarbeit werden folgende Vorhaben gefördert:

1. „Programm soziale Gesundheitsfinanzierung“;
2. „Unterstützung des Aufbaus des Katasterwesens“;
3. „Programm erneuerbare Energien“;

4. „Unterstützung bei der Umsetzung der Wasser- und Landwirtschaftsstrategie (SIWAS)“;
5. „Unterstützung beim Aufbau des Rechnungshofs II“;
6. „Unterstützung der Verwaltungsreform und Dezentralisierung III (ARDP)“;
7. „Förderung der Rechte der Frauen II“;

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von 16.000.000,- EUR (in Worten: sechzehn Millionen Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH.

(3) Die Regierung des Königreichs Kambodscha gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der jeweiligen Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für die in Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Die Zusagen für die in Absatz 1 genannten Vorhaben und den in Absatz 2 genannten Betrag der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für die Zusagen dieses Jahres endet diese Frist, unbeschadet der Regelung in Absatz 4, mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge

geschlossen werden, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

## Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen geschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

## Artikel 3

(1) Die Regierung des Königreichs Kambodscha befreit die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile von Lizenzen, Zoll-, Hafen-, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt eine unverzügliche Entzollung sicher.

(2) Die Regierung des Königreichs Kambodscha stellt die GTZ von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge im Königreich Kambodscha entstehen.

## Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 6. Mai 1994 über Technische Zusammenarbeit auch für dieses Abkommen.

### Artikel 5

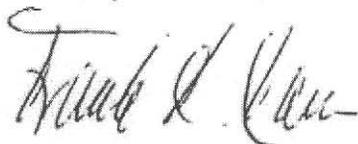
Restmittel in Höhe von 650.000,-- Euro (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Euro) aus dem in den Noten vom 15. März 2000 sowie vom 23. Mai 2000 vereinbarten Vorhaben „Unterstützung des Wiederaufbaus der Forstverwaltung“, für das insgesamt Mittel in Höhe von 3.695.980,99 EUR (in Worten: drei Millionen sechshundertfünfundneunzigtausendneuhundertachtzig Euro und neunundneunzig Cent) vorgesehen waren, werden für das Vorhaben „Identifizierung armer Haushalte II“ eingesetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abkommens auch für dieses Vorhaben“.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am *13 August 2007* in zwei Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland



Für die Regierung des  
Königreichs Kambodscha

